



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0052/2019</b>		Datum: 23.01.2019	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 00024-19/Be	
<b>Betreff:</b>			
<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 129 für das Baugebiet "Kammertsweg" in Koblenz-Wallersheim</b>			
Gremienweg:			
05.02.2019	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE
	öffentlich		abgesetzt
			geändert

### Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 129 für das Baugebiet „Kammertsweg“ in Koblenz-Wallersheim zu (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch –BauGB-):

- Befreiung von den textlichen Festsetzungen Punkt 3.2, hier: Errichtung einer Einzelgarage außerhalb der hierfür vorgesehenen Fläche.

<b>Antragseingang</b>	21.12.2018
<b>Vorbescheid erteilt</b>	Nein
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	Nein
<b>Vorhabenbezeichnung</b>	Errichtung einer Einzelgarage
<b>Grundstück/Straße</b>	Kammertsweg 28
<b>Gemarkung</b>	Wallersheim
<b>Flur</b>	3
<b>Flurstück</b>	89/9

### Begründung:

Die Antragsteller planen die Errichtung einer ca. 4,50 m breiten, ca. 6,00 m tiefen und ca. 2,50 m hohen Einzelgarage. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 129 für das Baugebiet „Kammertsweg“ in Koblenz-Wallersheim, für den die BauNVO 1968 gilt. Gem. der textlichen Festsetzung 3.2 dienen die in der Bebauungsplanzeichnung mit den Ziff. 1 – 4 bezeichneten Flächen für Gemeinschaftsgaragen zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 71 Landesbauordnung –LBauO- vom 27.02.1974 für die mit den gleichen Ziffern bezeichneten Grundstücke. Die in Rede stehende Garage soll jedoch auf dem Baugrundstück des bestehenden Wohnhauses errichtet werden, was jedoch der v.g. textlichen Festsetzung Nr. 3.2 widerspricht, nach der eine Zuordnung zu Gemeinschaftsgaragen erfolgt. Für die abweichende Errichtung der Garage ist eine Befreiung erforderlich und nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB möglich. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

**Anlage/n:**

- Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 129
- Katasteramtlicher Lageplan

**Historie:**